

Der LK ROW fordert das LBEG, das niedersächsische Wirtschaftsministerium und das niedersächsische Umweltministerium auf, das bei der Erschließung von Gasvorkommen umstrittene Fracking-Verfahren im Landkreis Rotenburg, auszusetzen und sich bei der Bundesregierung und im Bundesrat für eine Änderung des Bergbaugesetzes dahingehend einzusetzen, dass

- bei allen Förder- Erkundungs- und sämtlichen Anschlussmaßnahmen (inkl. Probebohrungen) unabhängig davon, ob diese in Wasserschutzgebieten, Wassereinzugsgebieten oder außerhalb stattfinden sollen sowie
- bei der Gewinnung von Erdgas

die Öffentlichkeit beteiligt und eine vollständige nach den europäischen Richtlinien obligatorische allgemeine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Letztere ist derzeit erst ab einer Fördermenge von mehr als 500.000 m³ pro Tag vorgesehen; diese Mengen jedoch werden aus unkonventionellen Förderungsbohrungen nicht erwartet. Durch diese lückenhaften rechtlichen Rahmenbedingungen hat die Bergbehörde wenige Möglichkeiten, Bohranträge abzulehnen. Außerdem haben weder Bürgerinnen und Bürger, Betroffene noch Umweltverbände einen rechtlichen Anspruch darauf, ihre Bedenken und Einwendungen einzubringen oder bei Genehmigungsverfahren beteiligt zu werden.

1. Die Kommunen (Gemeinden und Landkreise) sind ab sofort über alle derzeit noch ausschließlich dem Bergrecht unterliegenden Aktivitäten (ober- wie unterirdisch, innerhalb und außerhalb von Wasser- Natur- und anderen Schutzgebieten) zu informieren und bei allen Genehmigungsverfahren als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Das gilt ausdrücklich auch für die Vergabe von Aufsuchungslizenzen.
2. Die Öffentlichkeit und die Betroffenen sind über Bohrtechniken und die dabei zum Einsatz kommenden Stoffe bereits bei der Antragstellung zu informieren. Im Genehmigungsverfahren muss eine umfangreiche Bürgerbeteiligung gewährleistet sein.
3. Für alle Bohrungen sind die zu erwartenden Mengen eingesetzter Materialien – Wasser, Chemikalien, Zusatzstoffe, Hilfsstoffe – lückenlos zu dokumentieren und zu veröffentlichen. Das betrifft auch die Mengen und Zusammensetzung des zurückfließenden sog. Flowback-Wassers, um zu einer Einschätzung über die im Grund verbleibenden Stoffmengen zu kommen. Mengen und Zusammensetzung der

Begleitstoffe der Förderung, z.B. Lagerstättenwasser, Radionukleide, Schwermetalle, Salze, sind ebenso wie Art, Menge, Orte und Möglichkeiten der Entsorgung öffentlich zu machen. Um die Auswirkungen auf das Klima erfassen zu können, ist die entweichende Menge an Methan – mit oder ohne Verbrennung („Flaring“) - zu dokumentieren.

4. In den Genehmigungsverfahren sind insbesondere hydrogeologische Gutachten mit der Stellungnahme des gewässerkundlichen Landesdienstes versehen, dem Landkreis als untere Wasserbehörde zur Einvernehmensherstellung vorzulegen.
5. Die betroffenen Wasserversorgungsunternehmen sind bei allen Förder-, Erkundungs- und sämtlichen Anschlussmaßnahmen (inkl. Probebohrungen) zur Exploration und Gewinnung von Erdgas im Rahmen einer verpflichtenden wasserrechtlichen Prüfung mit der Zielsetzung zu beteiligen, Risiken für das Trinkwasser abschätzen zu können und eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen.
6. Solange anhand der in Deutschland angekündigten Studien zum Fracking sowie zur Exploration und Erschließung unkonventioneller Gasvorkommen nicht nachgewiesen ist, dass diese nicht ohne Gefährdung von Mensch und Natur möglich sind, werden bis zum Vorliegen der Risikoabschätzung keine weiteren Frack-Maßnahmen zugelassen.

Der Landrat und die in das zuständige Gremium gewählten Vertreterinnen und Vertreter des Kreistages werden beauftragt, diesen Beschluss beim Niedersächsischen Landkreistag einzubringen und dort auf die weitere Umsetzung dieses Beschlusses hinzuwirken.